



Editorial

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der länderspezifischen Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2016 am 18. 5. 2016 folgende Stellungnahme abgegeben (KOM [2016] 340 endgültig):

„Um Investitionen und Wachstum anzukurbeln, sollten komplizierte Verwaltungsverfahren und Hindernisse beseitigt werden. So stehen etwa regulatorische Hürden und ein hoher Verwaltungsaufwand im Bereich der Dienstleistungserbringung der Gründung neuer Unternehmen

im Wege. In Bezug auf die in den länderspezifischen Empfehlungen 2015 genannten Hindernisse für die Gründung interdisziplinärer Unternehmen erwägt Österreich nun Verbesserungen, hat jedoch noch keine Änderungen beschlossen. Bei den Unternehmensdienstleistungen ergeben sich besondere Herausforderungen aus den restriktiven Zulassungsanforderungen und den Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse, was die Marktdynamik bremst und einen negativen Produktivitätszuwachs zur Folge hat. In dem Aktionsplan, den Österreich im Anschluss an die gegenseitige Bewertung der Vorschriften über den Zugang und die Ausübung der reglementierten Berufe vorgelegt hat, wird nur eine begrenzte Zahl von Maßnahmen angekündigt, obwohl eindeutig Raum für ambitioniertere Vorschläge vorhanden ist.“

In Verständnis der EU-Kommission sind regulierte Unternehmungen sowohl jene, die der GewO 1994 unterliegen, als auch die freien Berufe. Unter Liberalisierung (Deregulierung) verstehen wir eine Reduktion von Berufsreglementierungen. Ziele der Liberalisierung sind, den Marktzugang zu erleichtern und den *Interbrand*-Wettbewerb zu fördern. Bei einer hohen Intensität der Liberalisierung kann auch die Förderung des *Interbrand*-Wettbewerbs ein Ziel sein.

Da in Österreich die Berufsreglementierungen überwiegend in Gesetzen festgehalten sind, liegt die überwiegende Kompetenz zur Deregularisierung beim Gesetzgeber. Die Spielräume der Kammern der freien Berufe, zu deregularisieren, sind gering.

In Österreich sind die freien Berufe verpflichtet, staatliche Leistungen zu erbringen (übertragener Wirkungsbereich). Die gesetzliche Berufsreglementierung orientiert sich daher am Qualitätsstandard der öffentlichen Verwaltung. Der größte Teil der Berufsreglementierung sind Schutzvorschriften für die Konsumenten. Primäres Ziel ist es, Risiken aus der asymmetrischen Informationsstruktur zu reduzieren.

Die scheinbar monopolartige Position der freien Berufe in diesen Bereichen ist das Ergebnis von permanent steigenden quantitativen und qualitativen Anforderungen aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese monopolartige Position ist dem *Interbrand*-Wettbewerb ausgesetzt. Der Gesetzgeber erhöht zB ständig den Leistungsumfang und die Versicherungssumme für Haftpflichtversicherungen. Durch die höheren Kosten steigen die Honorare der freien Berufe ohne Wirkung auf deren Gewinne.

Unsere Analysen zeigen, dass die von uns untersuchten freien Berufe in einem hohen Ausmaß von der Veränderung der die Leistung der freien Berufe bestimmenden Rahmenbedingungen abhängen. Diese Rahmenbedingungen zeigen eine hohe Korrelation mit der qualitativen und quantitativen Nachfrage und damit auf den Preis der Leistungen von freien Berufen. Das Nachfragewachstum der freien Berufe ist nicht das Ergebnis eines durch Berufsreglementierungen reduzierten Wettbewerbs, sondern einer staatlich induzierten Nachfrage nach deren Leistungen. Der entscheidende Effekt entsteht nicht nur aus der zuwachsenden Menge der rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern aus der überproportional wachsenden Komplexität.

Das Wachstum der Komplexität dieser Anforderungen steht diametral zur Erleichterung (Deregulierung) des Berufszugangs durch reduzierte Bildungsanforderungen. Die erforderlichen Bildungsanforderungen werden nur beim Eintritt von den Berufsreglementierungen bestimmt, in der weiteren Folge ausschließlich aus der Komplexität der rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen der Berufsausübung. Je stärker die Leistungen der freien Berufe durch eine staatlich induzierte höhere Komplexität der Rahmenbedingungen bestimmt werden, desto stärker wird die Nachfrage durch die Qualität der Leistung und nicht durch den Preis der Leistung bestimmt. Die Effekte, die aus einer Reduktion der Bildungsvoraussetzungen beim Markteintritt ausgehen, sind bestenfalls punktuell, weil es danach sofort zu einem Aufbau von Wissen kommen muss, um im Qualitätswettbewerb zu bestehen.

Benedikt Kommenda	2
„Das rechtliche Wissen ist manchmal auch hinderlich“ Interview mit Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M.	
Ulrich Kraßnig	5
Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten	
Alfred Berger	12
Aufsichtsrats- und Vorstandsstudie	
Josef Fritz	18
10 Trends ändern die Aufsichtsratswelt (Teil IX)	
Alexander Leonhartsberger / Carmen Walser.....	22
Aufsichtsrats-Workshop: Mandatsübernahme im Aufsichtsrat der Funicular AG	
Johannes Peter Gruber	26
Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds	
Michael Barnert.....	28
Literaturreisenschau	
Impressum	27

Leo Chini